



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 14.01.2025

**Gemeinde Weibern;
Herstellung der Durchgängigkeit in der
Trattnach bei zwei Querbauwerken (Kläranlage und Ölstation) -**

- wasserrechtliche Bewilligung
- naturschutzrechtliche Bewilligung
- Rodungsbewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Gemeinde Weibern, Hauptstraße 5, 4675 Weibern beantragte die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für

- die Errichtung eines naturnahen Renaturierungsgerinnes im Bereich der Kläranlage zwischen Fluss-km 29,73 bis Fluss-km 30,29 mit einer Länge von ca. 560 m auf den Gst.Nr. 1503/1, 1528 und 1579/3, KG Dirisam sowie die Anschüttung des alten Gewässerbettes;
- die Errichtung eines naturnahen Renaturierungsgerinnes im Bereich der RAG-Ölstation zwischen Fluss-km 33,76 bis Fluss-km 33,83 mit einer Länge von ca. 120 m auf den Gst.Nr. 2064/1, KG Schwarzgrub und Neuansbindung des Mündungsbereiches des Fuchshuberbaches (auch Leithenbach genannt) in die Trattnach;
- die Auflassung einer Wehranlage im Bereich der Kläranlage bei Fluss-km 30,130;
- die Errichtung von 3 Furten durch die Trattnach
- die Aufforstung der Flächen zwischen den Mäandern im zukünftigen Hochwasserabflussbereich
- die Errichtung einer temporären Baustraße auf dem Gst.Nr. 1503/1, KG Dirisam.

Gleichzeitig beantragte die Gemeinde Weibern, Hauptstraße 5, 4675 Weibern die forstrechtliche Bewilligung für die dauernde Rodung von Wald auf den Gst.Nr. 1503/1 und 1579/3, KG Dirisam im Ausmaß von ca. 4.435,7 m² und die vorübergehende Rodung von Wald für das Gst.Nr. 1503/1, KG Dirisam im Ausmaß von ca. 1.566,4 m² für die Errichtung eines naturnahen Renaturierungsgerinnes sowie den Umbau eines Querbauwerkes in der Trattnach im Bereich der Kläranlage.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

| | |
|---|------------------------------|
| Ort Gemeinde Weibern, Hauptstraße 5, 4675 Weibern | |
| Datum Dienstag, 28. Jänner 2025 | Zeit ca. 09.00 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

| | | |
|--|---------------------------------|--|
| Einreichprojekt | | |
| Ort Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 206 Gemeinde Weibern, Hauptstraße 5, 4675 Weibern | | |
| Datum bis 27.01.2025 | Zeit während der Amtsstunden | |

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Weibern sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen.

Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Der Oö. Umweltschutzbehörde kommt die Stellung einer Partei zu. Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Nachbargrundstücken besitzen im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung.

Zum forstrechtlichen Verfahren

Parteistellung kommt den

- Antragsberechtigten,
- an der zur Rodung der beantragten Waldfläche dinglichen Berechtigten, sowie
- Eigentümern und den dinglich Berechtigten der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen zu.

Ersuchen an die Gemeinde Weibern:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 41 iVm §§ 11 –15, 32, 55, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) idgF

§§ 5 und 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001 idgF

§ 17 - 19 Forstgesetz 1975

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Doris Aichinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>